Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Artikel: Der Kirchenrath des Cantons Bern an den gesetzgebenden Rath

Autor: Ith / Stephani

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542891

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

entehrt glaubt, ba andere über beffen Bebrauch und Unwendung feine fo belifaten Begriffe haben : und die fiegreichen Beere Friedrichs des Groffen belehren uns, daß dieß Ehrgefühl felbit, fich auch mit der Zauberfraft des Caporalenstocks vereinigen läßt, und es ift Schade, daß durch das allgugarte Rervenfostem einis ger Philosophen, dieg lehrreiche Benfpiel fur unfere Truppen unbenugt bleibt : es ift aber gu hoffen, daß der ipige gesetzgebende Rath sich überzeugen werde, daß im Militairdienft, Diejenigen Strafen Die zwedmäßigsten sind, welche durch ihre Wirkung der Absicht am besten und am schnellsten entsprechen: allein da man fich auch über Rurgem mit ber Berbefferung bes Straf. coder beschäftigen wird, fann man die ferneren Bemertungen mit Stillschweigen übergeben.

Es bleibt alfo nichts mehr übrig, als Ihnen bie Rebler Des Gefenes über Rriegszucht, Rriegs . und Revisionsrathe gang fury bargulegen. Das Gefet mar

fehlerhaft:

1. Weil es bem fommandirenden Officier feine Strafkompetenz einräumt.

- 2. Beil in der Organisation des Rriegszuchtraths Unterofficiere und Caporalen angestellt maren.
- 3. Weil die Richter im Kriege . und Nevisionsrath zu zahlreich und sonderheitlich auffer allem Berbaltnif zwischen Officieren u. Unterofficieren gewesen.
- 4. Beil die Strafcompeteng des Kriegszuchtraths gu eingeschränft war.
- 5. Weil zufolge deffen der Kriegerath für unbedeutende Bergeben jusammen beruffen werden mußte, welder badurch Unsehen, Burde, und Gindruck ben den Truppen verlohren hat.
- 6. Weil endlich in ber Korm der Abmehrung und im Resultat der Entscheidung des Urtheils, im 67. Art. ein Grundfat aufgestellt mar, durch den fo mancher Strafbare jum Mergernig der Gerechtiafeit frengesprochen wurde.

Diese ermähnte Sauptfehler des Militargesetes find tedermann fo auffallend, daß fie wohl feiner fernern Entwicklung bedürffen; und es ift auf folgende Erwägungegrunde, daß Ihnen die Militarcommision die Burucknahme beffelben vorschlagt.

In Ermägung, daß es die Ehre der Republik er: fodert, in thren Truppen sowohl, als in den Auxiliar Halbbrigaden die gute Mannszucht zu erhalten;

In Erwägung aber, daß das Gefet v. 17. heum, 1799 über Errichtung ber Kriegsqucht : Kriegs : und Revisionsrathe in vielen Rucksichten unzweckmäßig und unzulänglich zu biefem Endzweck burch die Erfahrung erprobt ift, hat der gesetgebende Rath beschlossen :

Das Gesch vom 27. heumon. 99 über Kriegszuchts Rriege . und Revisionstrathe , ift juruckgenommen.

(Wir liefern den Gesetzesvorschlag, der an die Stelle Des aufgehobenen Befetes treten foll, nachstensi)

Gesetzgebender Rath, 18. Sept. Prafident : Efcher.

Folgende Botichaft des Vollz. Rathe mird verlefen : B. G. Die vorigen gesetzgebenden Rathe haben in einem Decret v. 3. December 1799 die vollziehende Gewalt eingeladen, ihnen umständliche Nachricht von den Schritten mitzutheilen, welche zur Auswechslung und Befrenung jener helvetischen Goldaten gemacht wurden, die vorigen Jahrs im Dienste des Vaterlandes in ofterreichische Gefangenschaft gerathen find. Der Vollz. Rath glaubt nun jener Einladung dadurch gir entsprechen, daß er Ihnen die Abschrift eines über Diesen Gegenstand erstatteten Berichtes vom Minister ber auswärtigen Angelegenheiten gufendet, ber Gie: überzeugen mag, daß die Regierung in einer fo wich tigen Angelegenheit, die das Schicksal der unglücklis chen Opfer des Rrieges jum Grund und 3med hat, nichts verabsaumte und daß es nicht ihre Schuld fen, wenn die Leiden derselben bis jest nicht gehoben und fie dem Baterland, fur das fie fich hingaben, noch nicht wieder geschenft werden fonnten.

Diesem Bericht hat der Vollz. Rath nichts als tie Berficherung bengufugen, daß er die gemachten Schritte: gur Answechslung jener Gefangnen wiederholen und fich durch feine hinderniffe ermuden laffen werde, einen Zweck zu erreichen, mit dem fich die Bunsche aller guten Schweizer vereinigen. (Die Fortf. f.)

Der Kirchenrath des Cantons Bern an den gesetzgebenden Rath.

Burger Gefengeber!

Die legthin vorgefallene so gluckliche Beränderung: in der politischen Lage unsers Baterlandes hat alle gusten Burger deffelben mit Frende erfüllt. Getroft überlaffen fie sich der hoffnung, daß unter der Leitung: derjenigen Manner, Die sie an der Spitze der öffent. lichen Geschäfte erblicken, der bisher so schwankende Zustand der gemeinen Angelegenheiten in eine feste Ordnung übergeben und eine auf die ervigen Regeln: der Wahrheit und des Rechts gegrundete Verfaffung werde geboren werden. Auch die Freunde der Religion unter einem Bolee, welches bis auf diese Zeiten unmen

den Ruhm eines religiösen und sittlichen Volkes behaup, tet hat, sehen mit dieser beginnenden Ordnung, für diese groffe Angelegenheit bessere Tage andrechen und harren gutraulich der Heilung der Wunden entgegen, die ihr und damit der Moralität und Zucht, der allgemeinen und hänslichen Wohlfahrt und Nuhe, bald von der Unwissenheit und Rohheit, bald von den geheimen Machinationen einer mit Zerstörungsplanen umgehenden Afterphilosophie geschlagen worden sind.

Burger Geschgeber! In einem Augenblick, wo die Augen des helvetischen Bolks auf Sie, als die Netter des Vaterlandes gerichtet sind; wo von allen Seiten theils Versallsbezeugungen über die veränderte Lage der Dinge, theils lange verhaltene Wünsche, Beschwerden und Vorschläge in Ihren Schoos niedergelegt werden, wagt es auch der hiesige Kirchenrath, Ihren sorgenden Blicken die Lage der Religion und ihrer Diener, und die Lage der vaterländischen Kirche nahe zu rücken.

Die Verfassung, unter beren mannigfaltigen Gebreschen Helvetien schon in daß zie Jahr geseuszet hat, hat unter dem schon tonenden Namen der Neligionszbuldung dem Glauben der Väter entsagt, und eine Resligionsgleichgültigkeit aufgestellt, vor welcher das reine, Sittlichkeit und Nationalglück befördernde Christenthum mit dem ungereimtesten Aberglauben, mit dem zerstörenden Unglauben und mit seder Unruhe und Unordnung gebährenden Empfindung fanatischer Köpfe in einer Linie sieht.

Getreu diesem Grundsat haben die Handhaber dieser Constitution, alle der Kirche, als einer moralischerelisgiden, neben dem Staat bestehenden und zu seinen edelsten Zwecken mitwirkenden Gesellschaft, zukommenden, unbestreitbaren, in der Natur dieses Vereins gegründeten Rechte ohne Bedenken hintangesezt; sie haben an ihr Eigenthum gegriffen; sie haben ihre Verfassung so viel als ganz aufgelödt; sie haben ihren Einsus auf Sittlichkeit und Volksglück abgegraben, und damit zu allen die Nevolution begleitenden Uebeln das Uebel der Aushebung aller Jucht und der Lähmung aller moralisschen Hülfsmittel hinzugethan.

Wir glauben, B. Gesetzgeber! die Sprache aller rechtlichen Menschen in Helvetien zu reden; wir glauben als die Wortsührer der christlichen Kirche ben Ihnen aufzutreten, und wir erwarten zuversichtlich durch die Mitstimmung aller ihrer Vorsieher und Stellvertreter unterstützt zu werden; wir glauben sogar die Volks, stimme vor Ihr Ohr zu bringen, wenn wir Sie auf-

fordern, die Verbesserung aller jener politischen Missgriffe zu einem der ersten dringenosten Gegenstände Ihrer Gorgen zu machen. Wir glauben Ihnen sagen zu mussen, daß das helvetische Volk über die Austrechthaltung seines religiösen Glaubens, seines Gottesdiensts und die Wiederherstellung der dazu dienenden Erhaltungsmittel beruhigen — so viel heisse als sein Zutrauen gewinnen, die Herrschaft seiner Regenten besestigen, ihren Gesetzen Ansehen und Kraft geben, und eine der gefährlichsten Quellen der Zwietracht und des Mistrauens verstopfen.

Wird es demnach, Burger Gesetzeber! nicht zur Beruhigung dieset religiosen, an dem Glauben seiner Vater hangenden Bolks gereichen, das die ihm vorgelegte Constitution unter dem ausdrücklichen Vorbehalte angenommen hat, daß alle religiosen Institute daben keinen Schaden leiden sollen; dieses Volks, gegen dessen überwiegende Mehrzahl einzelne Anhänger einer wieder Christenthum, wie wider alle bürgerliche Ordnung und alles Eigenthum verschwornen Schte in keine Bestrachtung kommen können, wenn Sie von Ihrer Seite die Erklärung thun, daß Sie ihm ein so theures und von seinen Vätern geerbtes Kleinod erhalten wollen.

Sie werden diesen Zweck ficher erreichen, wenn Sie vor ihm erklaren, daß Sie die chriftliche Religion nach dem katholischen und reformierten Glaubensbekenntniß für die einzige Nationalreligion Selvetiens erkennen; daß Gie dieselbe ju schuten gefinnet fenen; daß Sie es unter Ihre Schönsten Titel rechnen, chrift. liche Regenten über ein driftliches Bolf zu beiffen. Dag Sie in fernerm in Ansehung ber inneren Einrichtung des Kirchenwesens, über Lehr = und Disciplins. fachen nichts ohne tie Zuziehung und bas Befinden ihrer Lehrer und Vorsteher zu verfügen gedenken. Wi glauben, B. G.! Diefe ehrerbietige Meufferung un. ferer Bunfche bem Baterland und Ihnen felbft fchuldig Wir werfen fie barum gutrauensvoll in Ihren zu fenn. Bir rufen Den Gott unferer Bater fur Gie an, daß er Gie ju Bertzeugen audrufte, bes Bater. landes Wunden zu beiten, und wir erklaren Ihnen, daß wir es für die Pflicht und den Ruhm unferes Berufes halten, mit der Religiofitat, mit dem Glaus ben an Gott und eine vergeltende Butunft, jeder Menfchen . und Burgertugend und dem Geborfam gegen die Gefete Bahn zu machen.

Gruf und Chrerbietung.

Der Prafident des Kirchenraths, Ith, Defan. Stephani, Altuar.